

Verein Pro Kinderrechte Schweiz
Christoph Geissbühler
Präsident
Postfach 2019
8032 Zürich

Zürich, 2. Juni 2016

Stellungnahme von Kinderärzte Schweiz zur Anfrage von Pro Kinderrechte Schweiz im Zusammenhang mit der nicht medizinisch indizierten Beschneidung von Knaben

Sehr geehrter Herr Geissbühler

Kinderärzte Schweiz unterstützt alle Bestrebungen, die Rechte der Kinder zu fördern und zu sichern. So unterstützen wir auch die Kampagne „Mein Körper gehört mir!“ von Kinderschutz Schweiz.

Die Kontroverse um die Knabenbeschneidung beschäftigt jeden in der Praxis tätigen Kinderarzt, weshalb sich auch der Berufsverband Kinderärzte Schweiz seit Jahren mit dieser Problematik auseinandersetzt. Die Diskussionen finden im Spannungsfeld zwischen Medizin, Justiz und Religion statt und werden deshalb aus sehr unterschiedlichen Standpunkten mit sehr unterschiedlichen Argumentarien geführt.

Die UNO-Menschenrechtskonvention und die UN-Kinderrechtskonvention garantieren dem Kind bestimmte Rechte. Die Schweizerische Bundesverfassung schützt den Anspruch von Kindern und Jugendlichen auf besonderen Schutz ihrer Unversehrtheit. Gleichzeitig ist auch die Religionsfreiheit geschützt, ohne Details genau zu beschreiben. Ebenfalls in der Kinderrechtskonvention festgehalten ist, dass die Vertragsstaaten (nur die USA zählen nicht dazu) alle wirksamen und geeigneten Massnahmen zu treffen haben, um überlieferte Bräuche, die für die Gesundheit der Kinder schädlich sind, abzuschaffen.

Unbestritten ist, dass aus strikt medizinischer Sicht die Zirkumzision vor Eintritt der Pubertät nur selten indiziert ist. Die Erkenntnis, dass eine enge Vorhaut in der Kindheit physiologisch ist und keines operativen Eingriffes bedarf, hat sich dank dem Einsatz der Kinderärzte weitgehend durchgesetzt; es werden heute deutlich weniger Zirkumzisionen vorgenommen als noch vor wenigen Jahren.

Ebenso unbestritten ist, dass die Beschneidung aus religiösen Gründen mit Medizin nichts zu tun hat und somit die Diskussion auf der politisch-gesellschaftlichen sowie auf der juristischen Ebene geführt werden muss. Dabei gilt es zu beachten, dass Forschung und Fortschritt nicht nur die Einsichten der Ärzte verändern, sondern auch diejenigen der Juristen. Die Wahrheit von heute entpuppt sich möglicherweise als Fehler von morgen.

Selbstverständlich ist eine der Aufgaben der Kinderärzte, für das Kindeswohl einzustehen, worunter auch das Recht auf körperliche Unversehrtheit fällt. Massnahmen sollen dann ergriffen werden, wenn sie nicht abzuwenden sind und zum Wohl des Kindes durchgeführt werden. Rituale können durchaus zum Wohl des Kindes beitragen. Die Grenzen werden durch die Gesellschaft, ihre Vertreter in der Politik und durch die Justiz definiert und ständig den sich ändernden Vorstellungen angepasst.

Die Genitalbeschneidung der Mädchen wird zunehmend geächtet und bestraft, auch in Gesellschaften welche sie jahrhundertlang praktizierten. Im Gegensatz dazu wird die Beschneidung der Knaben in vielen Teilen der Welt toleriert, weil sie als deutlich weniger einschneidend beurteilt wird.

Die Knabenbeschneidung ist in der Schweiz nicht verboten. Es ist gleichfalls nicht verboten, über deren Sinn und Auswirkung zu diskutieren. Wird sie durchgeführt, soll dies mit dem kleinstmöglichen Risiko für das Kind geschehen. Die Kinderärzte sehen ihre Aufgabe darin, die Eltern vollständig und unvoreingenommen zu informieren. In diesem Sinn beraten wir Eltern insbesondere bezüglich medizinischer und psychischer Folgen einer Beschneidung. Eine Stellungnahme zur rituellen Zirkumzision liegt aber ausserhalb des Fokus unseres medizinischen Auftrags.

Mit freundlichen Grüssen

Im Namen des Vorstandes von
Kinderärzte Schweiz



Dr. Daniel F. Brandl, PhD
Geschäftsführer